

INGO SCHOLZ

Das Problem der
autonomen Auslegung
des EuGVÜ

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

61

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

61

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Ingo Scholz

Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Scholz, Ingo:

Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ / Ingo Scholz.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 61)

ISBN 3-16-146898-8

978-3-16-158447-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern.

Vorwort

Die vorliegende Dissertation lag der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 1996/97 zur Begutachtung vor. Ihre Existenz verdankt sie der großzügigen Förderung durch ein Promotionsstipendium des Graduiertenkollegs „Internationalisierung des Privatrechts“. Die Veranstaltungen dieses Kollegs haben auch über diese Arbeit hinaus durch Vorträge, Vorlesungen und als Gesprächskreis einen bleibenden Eindruck zurückgelassen.

Zu danken habe ich besonders einigen (ehemaligen) Stipendiaten, deren Kritik und Anregungen an vielen Stellen eingearbeitet sind: Martin Frank, Markus Lenenbach und Martin Schmidt-Kessel. Darüber hinaus gebührt mein ganz besonderer Dank Professor Leipold, der mir von Anfang an viel Freiheit bei der Bearbeitung des Themas gelassen hat, trotzdem aber jederzeit mit Interesse und Unterstützung beteiligt war. Sein Verständnis von wissenschaftlichem Arbeiten ist mir ein Vorbild. Auch Professor Stürner möchte ich danken für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und für wertvolle Hinweise.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich Professor Kropholler.

Die Arbeit bekennt sich zum Mittel der Kritik als Methode wissenschaftlichen Fortschritts. Ich hoffe, daß sie die Diskussion anregen und neue Anregungen geben kann.

Freiburg, Dezember 1997

Inhaltsübersicht

§ 1: Einleitung	1
Teil 1: Die Rechtsprechung des EuGH zum Problem der autonomen Auslegung	6
§ 2: Analyse der EuGH-Urteile	6
§ 3: Einzelne Urteile des EuGH	28
§ 4: Zusammenfassung	39
Teil 2: Argumente zum Problem der autonomen Auslegung	47
§ 5: Wortlautargumente	49
§ 6: Historische Argumente: Die Ausführungen der Berichte zum Problem der autonomen Auslegung	60
§ 7: Systematische Argumente	77
§ 8: Teleologische Argumente	89
§ 9: Sonstige Argumente zum Problem der autonomen Auslegung	127
Teil 3: Das Verhältnis des EuGVÜ zu den nationalen Rechtsordnungen, Rechtsvergleichung und Qualifikationsproblem	133
§ 10: Das Verhältnis des EuGVÜ zu den nationalen Rechtsordnungen im allgemeinen	133
§ 11: Der Meinungsstand zum Zusammenhang zwischen Rechtsvergleichung und Qualifikationsproblem	139
§ 12: Systematisierung und Analyse der Ausgangssituationen und Unterscheidung der verschiedenen Arten von Divergenzen	145
§ 13: Abgrenzung und Untersuchung des Divergenzfalls	154
§ 14: Verschiedene Lösungsansätze für das Problem der autonomen Auslegung	168
§ 15: Zwei Thesen zur autonomen Auslegung	184
Teil 4: Zusammenfassung, Ergebnis und Ausblick	199
§ 16: Zusammenfassung der Ergebnisse	199
§ 17: Ausblick	208

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Einleitung	1
I. Problemstellung	1
II. Die Lösungsalternativen	2
III. Der Problemzusammenhang	4
IV. Der Gang der Darstellung	4
Teil 1: Die Rechtsprechung des EuGH zum Problem der autonomen Auslegung	6
§ 2: Analyse der EuGH-Urteile	6
I. Die Prämissen des EuGH	6
II. Primat der autonomen Auslegung oder echte Alternativität	12
III. Auslegung und Ausstrahlung	14
1. Die Rechtsprechung des EuGH	14
2. Zusammenhang mit dem Problem der autonomen Auslegung	17
3. Verwandte Probleme und Ansätze	19
a. Anwendung nationalen Rechts trotz Regelung im EuGVÜ	19
b. Autonome Auslegung und der lex-foi-Grundsatz des Internationalen Zivilprozeßrechts	20
IV. Die Rechtsprechung des EuGH zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Zivilverfahrensrecht	21
1. <i>Mund & Fester</i>	21
a. Sachverhalt	21
b. Beurteilung der Vereinbarkeit durch den EuGH	21
c. Kommentar	22
2. <i>Hubbard ./.</i> <i>Hamburger</i>	22
a. Sachverhalt	22
b. Beurteilung durch den EuGH	22
3. <i>Boussac ./.</i> <i>Gerstenmeier</i>	23
a. Sachverhalt	23
b. Beurteilung durch den EuGH	23
4. Zusammenfassung der Rechtsprechung, Gemeinsamkeiten und Unterschiede	24
a. Zusammenfassung	24

b. Gemeinsamkeiten mit der Ausstrahlungsrechtsprechung zum EuGVÜ	24
c. Unterschiede zur Ausstrahlungswirkung des EuGVÜ	24
d. Verbindung der <i>Mund & Fester</i> - Rechtsprechung mit dem EuGVÜ	25
V. Eingrenzung der Rechtsprechung zum EuGVÜ	26
1. Immanente Grenzen der Rechtsprechung	26
2. Notwendigkeit der Eingrenzung und mögliche Grenzkriterien	26
a. Notwendigkeit der Eingrenzung	26
b. Mögliche Grenzkriterien	27
§ 3: Einzelne Urteile des EuGH	28
I. <i>Gubisch ./ Palumbo</i>	28
II. <i>Zelger ./ Salinitri</i>	30
III. <i>Industrial Diamond Supplies ./ Riva</i>	31
IV. <i>Bertrand ./ Ott</i>	32
V. <i>Somafer ./ Saar Ferngas</i>	33
VI. Weitere Urteile mit systematischen Elementen	35
VII. Urteile mit teleologischen Begründungen	37
VIII. Sonstige Urteile	38
§ 4: Zusammenfassung	39
I. Interpretationsmöglichkeiten	39
II. Diskussion der Alternativen	40
III. Systematisch-deduktive Interpretation der Urteile	42
IV. Gibt es eine autonome Auslegungsmethode?	44
Teil 2: Argumente zum Problem der autonomen Auslegung	47
§ 5: Wortlautargumente	49
I. Eindeutige Fälle	49
II. Starke Wortlautargumente	56
III. Schwache Wortlautargumente	58

§ 6: Historische Argumente: Die Ausführungen der Berichte zum Problem der autonomen Auslegung	60
I. Ausdrückliche Stellungnahmen zum Problem der autonomen Auslegung	61
1. Zur Auslegung einzelner Begriffe	61
a. Art. 1 I: „Zivil- und Handelssachen“	61
b. Art. 1 II Nr. 2: „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“	62
c. Art. 5 Nr. 1 Hs. 2: „Arbeitsvertrag“	63
d. Art. 16 Nr. 1a: „dingliches Recht“	64
e. Art. 21 I: Rechtshängigkeit	64
f. Art. 24: „einstweilige Maßnahmen“	65
g. Art. 50: „Öffentliche Urkunde“	65
2. Ausführungen zur Frage, ob ein Problem durch Auslegung des EuGVÜ oder durch Anwendung nationalen Rechts zu lösen ist	66
a. Art. 2	66
b. Art. 5 Nr. 2 (Gerichtsstand in Unterhaltssachen)	66
c. Art. 5 Nr. 4 (Gerichtsstand für Adhäsionsverfahren) und Art. II des Protokolls	67
d. Art. 6 Nr. 4 (Gerichtsstand für die Verbindung einer Klage aus Vertrag mit einer Klage aus einem dinglichen Recht an einer unbeweglichen Sache)	67
e. Art. 17 (Gerichtsstandsvereinbarung)	68
f. Art. 18: Zuständigkeit durch rügeloses Einlassen des Beklagten	68
g. Art. 22 II: „Verbindung im Zusammenhang stehender Verfahren“	69
h. Art. 27 Nr. 2: „ordnungsgemäße Zustellung“	69
II. Interpretierbare Ausführungen der Berichte	70
1. Interpretierbare Stellungnahmen	70
a. Art. 1 II Nr. 3: „soziale Sicherheit“	70
b. Art. 5 Nr. 2: „Unterhalt“	70
c. Art. 6 Nr. 2: „Interventionsklage“ und Art. 6 Nr. 3: „Widerklage“	71
d. Art. 16 Nr. 1a: „Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben“	71
e. Art. 16 Nr. 5: „Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben“	72
2. Zielvorgaben in den Berichten	73
a. Artt. 21–23	73
b. Ziel der Rechtssicherheit	73
III. Ein Sonderfall	74
IV. Zum Wert historischer Argumente im Rahmen des EuGVÜ	75

§ 7: Systematische Argumente	77
I. Allgemeines	77
II. Beispiele systematischer Argumente	78
1. Solche, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgehen	78
2. Argumente aus dem äußeren System des Übereinkommens	79
3. Beziehungen zu anderen Rechtsnormen	80
a. EuGVÜ und EGV	80
b. EuGVÜ und andere Konventionen	81
III. Diskussion der Argumente	81
1. Das EuGVÜ als System	81
a. EuGVÜ und Zivilprozeßrecht	82
b. EuGVÜ und Internationales Zivilverfahrensrecht	83
c. EuGVÜ und Europäisches Zivilverfahrensrecht	83
d. Ergebnis	83
2. Der inhaltliche Regelungsumfang des EuGVÜ	84
a. Gerichtliche Zuständigkeit (Titel II, Artt. 2–24)	84
b. Anerkennung (Artt. 26–30)	85
c. Vollstreckung (Artt. 31–45)	85
3. Die Aufeinanderbezogenheit der Regelungen des EuGVÜ	85
a. Allgemeines	86
(1) Zur Zuständigkeitsordnung	86
(2) Vollstreckungsordnung	87
b. Konkrete Zusammenhänge	88
§ 8: Teleologische Argumente	89
I. Die Zielsetzungen des Übereinkommens im allgemeinen	89
1. Erster Überblick über die Ziele des EuGVÜ	89
2. Teleologische Argumente zum Problem der autonomen Auslegung	90
a. Freizügigkeit der Entscheidungen	90
b. Sicherung effektiven Rechtsschutzes	91
c. Ziel der Rechtssicherheit	91
d. Vereinfachung der Förmlichkeiten	93
e. Gleiche Rechte und Pflichten	93
f. Vermeidung der Zersplitterung von Gerichtsständen	95
g. Das Ziel einer gemeinsamen Zuständigkeitsordnung	95
3. Zur Zielsetzung einzelner Artikel	96
II. Das Argument der Einheitlichkeit	97
1. Der Meinungsstand	97
a. Einheitlichkeit und Rekurs auf die nationalen Rechtsordnungen	97
b. EuGVÜ-Einheitlichkeit	100
c. Kommentar	101

2. Einheitlichkeit und autonome Auslegung	101
a. Was bedeutet Einheitlichkeit?	101
b. Institutionelle Gewährleistung der Einheitlichkeit	102
c. Zusammenfassung	105
III. Das Problem der Vermeidung von Widersprüchen	106
1. Der Meinungsstand	106
a. Das Widerspruchsargument der Gegner der autonomen Auslegung	106
b. Das Argument der Befürworter der autonomen Auslegung	107
c. Gegenargumente der Befürworter der autonomen Auslegung	108
2. Analyse und Stellungnahme	110
a. Stärke der Widerspruchsargumente	110
b. Charakterisierung der Widersprüche	111
(1) Die Gegner der autonomen Auslegung	111
(2) Die Befürworter der autonomen Auslegung	113
(3) Zwischenergebnis	114
(4) Weitere Überlegungen zu den Folgen einer nicht-autonomen Qualifikation	115
(5) Ergebnis	117
3. Möglichkeiten der Reduzierung oder Verhinderung von Widersprüchlichkeit	118
a. Beispiel für ein hierarchisch gegliedertes System	119
b. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	120
IV. Einheitlichkeit und Widersprüchlichkeit	122
1. Komplementäre Argumente	122
2. Eine weitere Wertungsebene	125
3. Autonome Auslegung als Prinzip?	126
§ 9: Sonstige Argumente zum Problem der autonomen Auslegung	127
I. Argumente aus der Rechtsnatur des Übereinkommens	127
1. Das Argument der Gefahr der Umqualifikation	127
2. Der völkerrechtliche Grundsatz der souveränitätswahrenden Auslegung	128
II. Praxisnahe Überlegungen	129
1. Einfachheit, Klarheit, Genauigkeit	129
2. Auslegung und Verfahrensbeschleunigung	130
3. Überforderung der nationalen Gerichte	130
a. Besondere Schwierigkeiten für nationale (Unter-) Gerichte	130
b. Zuflucht bei der <i>lex fori</i>	131

Teil 3: Das Verhältnis des EuGVÜ zu den nationalen Rechtsordnungen, Rechtsvergleichung und Qualifikationsproblem	133
§ 10: Das Verhältnis des EuGVÜ zu den nationalen Rechtsordnungen im allgemeinen	133
I. Der Meinungsstand	133
1. Kritik an der autonomen Auslegung	133
2. Rechtfertigung der autonomen Auslegung	135
II. Stellungnahme	136
1. Zum Vorrang des EuGVÜ	137
2. Vorrang des Übereinkommens und autonome Auslegung	138
§ 11: Der Meinungsstand zum Zusammenhang zwischen Rechtsvergleichung und Qualifikationsproblem	139
I. Ausgangssituation: Ein vom EuGVÜ verwendeter Begriff hat in den nationalen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutungen	139
1. Meinung 1	139
2. Meinung 2	140
3. Meinung 3	140
4. Meinung 4	141
II. Ausgangssituation: Ein vom EuGVÜ verwendeter Begriff findet nicht in allen nationalen Rechtsordnungen eine Entsprechung	143
1. Vorteil für die autonome Auslegung	143
2. Hindernis für die autonome Auslegung	143
III. Ausgangssituation: Das Übereinkommen schafft einen neuen Rechtsbegriff	144
§ 12: Systematisierung und Analyse der Ausgangssituationen und Unterscheidung der verschiedenen Arten von Divergenzen	145
I. Ansatz	145
II. Problemreduktion Teil 1	146
1. Ausschluß des Identitätsfalls	146
a. Zur Unwahrscheinlichkeit des Identitätsfalls	146
b. Praktische Einwände gegen den Identitätsfall	148
c. Zusammenfassung	149
2. Ausschluß des Falles eines echt-autonomen Begriffs	149
a. Kriterium der Definition	149
b. Kontextabhängigkeit	150
c. Ergebnis	151

III. Problemreduktion Teil 2	151
IV. Charakterisierung der Positionen	152
§ 13: Abgrenzung und Untersuchung des Divergenzfalls	154
I. Unterscheidung von Divergenzfall und Fall 3	154
1. Deutung als Übersetzungsproblem	154
2. Wort und Begriff im EuGVÜ	155
a. Bei autonomer Auslegung	156
b. Bei Rekursdefinition	156
c. Vor der Beantwortung der Auslegungsfrage	156
3. Zuordnung der Ausdrücke im EuGVÜ	157
4. Einwände, die die Zulässigkeit der Transformation betreffen	158
5. Ergebnis	159
II. Untersuchung des Divergenzfalls	160
1. Aufgliederung des Divergenzfalls	162
a. Begriffe mit gemeinsamem Kernbereich	162
b. Äquivalente Begriffe mit gemeinsamem Randbereich	163
2. Kritik und Analyse der zum Divergenzfall vertretenen Meinungen	164
a. Zur Meinung 4	165
b. Zur Meinung 3	166
c. Schlußfolgerung	167
§ 14: Verschiedene Lösungsansätze für das Problem der autonomen Auslegung	168
I. Aufriß der beiden Lösungsansätze	168
II. Zum problemorientierten Ansatz	170
1. Erläuterungen	170
2. Vor- und Nachteile des problemorientierten Ansatzes	172
3. Problemorientierter Ansatz und Vorabentscheidungsverfahren	172
III. Der problemorientierte Ansatz und die Kritik Schlossers	173
1. Die Kritik Schlossers	173
2. Die Beschreibung Schlossers	175
a. Exkurs: Qualifikation im IPR	175
b. Die Untersuchung von Basedow	176
(1) Zu Punkt 1 der Kritik	176
(2) Zu Punkt 2 der Kritik	178
(3) Abschluß der Kritik	179
c. Qualifikation im IPR und EuGVÜ	179
d. Qualifikation im EuGVÜ und die Kritik Schlossers	181
e. Zwischenergebnis	183

§ 15: Zwei Thesen zur autonomen Auslegung	184
I. Vorstellung der beiden Thesen	184
II. Auswertung der Literatur	185
1. Die Ansicht Basedows	185
2. Ausführungen des Generalanwalts Lenz	186
3. Die Ansicht Leipolds	187
4. Definitivischer Ansatz	188
5. Zum Frage-Antwort-Schema	189
6. Maß der autonomen Auslegung	190
III. Zur Einbeziehung von Systembegriffen des nationalen Rechts in den Auslegungsvorgang	191
1. Die Anhand-Theorie	191
2. Das Regelungsargument	193
a. Darstellung des Regelungsarguments	193
b. Interpretation des Regelungsarguments	194
c. Ein Beispiel	195
d. Auflösung des Regelungsarguments	196
3. Ergebnis	197
Teil 4: Zusammenfassung, Ergebnis und Ausblick	199
§ 16: Zusammenfassung der Ergebnisse	199
I. Die Kernpunkte in der Form erläuterter Thesen	199
II. Verdeutlichung der Lösung an Beispielen	203
1. Der Fall <i>Zelger ./ Salintri</i>	203
2. Art. 24: „einstweilige Maßnahme“	204
3. Zur Anwendbarkeit der englischen Doktrin „forum non conveniens“ im Rahmen des EuGVÜ	205
§ 17: Ausblick	208
I. Verallgemeinerungsfähigkeit des Ergebnisses	208
II. Abschließende Vermutung	208
Literaturverzeichnis	210
Register	220

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Bsp.	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cah. dr. eur.	Cahiers de Droit européen
Cass.	Cour de Cassation
c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	Convention on the International Sale of Goods
Civ. Just. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal de droit international
CML Rev.	Common Market Law Review
Cornell Int. Law J.	Cornell International Law Journal
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dir. com. int.	Diritto del commercio internazionale
Dir. scambi int.	Diritto comunitario e degli scambi internazionali
EFTA	European Free Trade Association
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in

	Zivil- und Handelssachen
EuR	Europa-Recht
Eur. Law. Rev.	European Law Review
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG - Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
Fasc.	fascicule
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
Hb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des IPR
i.S.v.	im Sinne von
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. bus. law	Journal of business law
Jur.-Cl.	Juris-Classeur
JZ	Juristenzeitung
LugÜ	Lugano-Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Rev.	Revue, Review
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. trim. dr. eur.	Revue trimestrielle de Droit européen
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di Diritto e Procedura Civile
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rnr.	Randnummer
S.	Satz, Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem; und andere
UN	United Nations
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1: Einleitung

I. Problemstellung

Im Rahmen der Anwendung des EuGVÜ stellt sich die Frage, ob und inwieweit nationales Recht bei dessen Anwendung eine Rolle spielt. Konkreter wird als Problem der autonomen Auslegung des Übereinkommens diskutiert, ob das EuGVÜ aus sich heraus verstanden werden soll oder ob das nationale Recht des jeweils angerufenen Gerichts zu befragen ist.¹

Die Frage der autonomen Auslegung wird nicht für das ganze Übereinkommen ein für allemal entschieden, sondern nur für einzelne Vorschriften, ja für einzelne Begriffe bestimmt.²

Eine Auslegung, die nicht auf ein nach bestimmten Kriterien zu ermittelndes Recht der Vertragsstaaten rekurriert, wird als autonom bezeichnet. Ob die Vorschriften und Begriffe des EuGVÜ autonom auszulegen sind, ist das Problem der autonomen Auslegung.

¹ Vgl. zur Problemstellung etwa die Formulierung von KROPHOLLER, EuZPR⁵, Einl., Rnr. 45: „Eine Kernfrage, die sich bei der Auslegung des [EuGVÜ] immer wieder stellt, lautet, ob die Rechtsfindung *vertragsautonom* oder anhand eines *staatlichen Rechts* erfolgen soll.“ (Hervorhebung im Original). Layton spricht von einer „most important distinction“. (LAYTON: The Interpretation of the Brussels Convention by the European Court and English Courts, Civ. Just. Q. 11 [1992], 28–37 [32].) Konkreter auf die Auslegungsergebnisse des EuGH bezogen, schreiben O'MALLEY/LAYTON (European Civil Practice 1989, Rnr. 13.16): „Many of the provisions of the convention must be given the same meaning in all the Contracting States, although others are to be interpreted according to the relevant national law.“ Mari sieht darin eine vorrangig zu klärende Frage. (MARI: La convenzione di Bruxelles sulla competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle sentenze straniere nell'interpretazione della Corte di Giustizia delle Comunità Europee, Dir. scambi int. 19 [1980], 511–538 [524].)

² Exemplarisch sei eine Formulierung von Kohler angeführt: „Bei der Auslegung der dem Zivil- und Verfahrensrecht zugehörigen Begriffe des EuGVÜ geht es zunächst darum, ob sie nach einem nationalen Recht ... inhaltlich zu bestimmen sind oder ob ihnen ein für alle Vertragsstaaten einheitlicher Inhalt zu geben ist, sie also als 'autonome' Begriffe anzusehen sind.“ (KOHLER: Die Formung europäischen Kollisionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: Reichelt, Gerte [Hrsg.]: Europäisches Kollisionsrecht 1993, S. 15–31 [20].) Diese begriffliche Variante des Auslegungsproblems findet sich als abstrakte Fragestellung schon bei Dölle: Es „ist zu fragen, ob die in den verschiedenen Texten verwendeten Termini und Begriffe überhaupt mit der Bedeutung gemeint sind, welche sie in der benutzten Sprache und der ihr entsprechenden Begriffswelt haben, oder ob nicht vielmehr an die Bildung neuer, selbständiger, von ihren nationalen Wurzeln losgelöster und nur von ihrem übernationalen Zweck bestimmter Begriffe zu denken ist.“ (DÖLLE: Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte, RabelsZ 26 [1961], 4–39 [30 f.].)

Es wurde darauf hingewiesen, daß jede Auslegung des EuGVÜ autonom ist, da die Frage, ob autonom auszulegen ist, aus dem Übereinkommen selbst, also autonom zu beantworten ist.³ Das ist richtig. Aber diesbezüglich existiert kein Problem. Diese Ansicht wechselt auf eine höhere Ebene, auf die Metastufe: nicht, ob das EuGVÜ autonom auszulegen ist, sondern ob die Frage „Ist das EuGVÜ autonom auszulegen?“ autonom zu beantworten ist, wird von dieser Meinung geklärt.⁴ Daß hier kein Problem entsteht, zeigt der Versuch, die Gegenposition zu konstruieren. Diese würde lauten: Die Frage, ob das EuGVÜ autonom zu interpretieren ist, ist durch Rekurs auf die jeweilige nationale Rechtsordnung zu klären. Dieser Verweis geht offensichtlich ins Leere. Es erscheint paradox, im nationalen Recht eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob das Übereinkommen aus sich heraus zu verstehen ist.⁵ Die interessante Fragestellung liegt nicht auf dieser Metastufe. Dieser wird somit nur eingeschränkte Beachtung zuteil.⁶

II. Die Lösungsalternativen

Es existiert eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie die Frage der für die Auslegung des EuGVÜ maßgeblichen Rechts beantwortet werden kann. Neben der autonomen Lösung können folgende Alternativen⁷ bestehen:

1 verschiedene leges: lex fori, lex causae, lex rei sitae;

³ SPELLENBERG: Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen als Kern eines Europäischen Zivilprozeßrechts, EuR 15 (1980), 329–352 (345).

⁴ Werden diese beiden Fragen nicht auseinandergehalten, gelangt man mit Cieslik zu dem irreführenden Ergebnis, daß der „Ansatz, wonach entweder autonom oder verweisungsrechtlich auszulegen ist ... systematisch verfehlt“ ist. (CIESLIK: Die Methodik des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Auslegung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, 1992, S. 131.)

Richtig ist nur, daß die Alternativen auf verschiedenen Ebenen auftauchen können:

- Ist eine Vorschrift / ein Begriff des Übereinkommens autonom auszulegen?
- Ist für ein Rechtsproblem eine autonome Antwort die beste?

Vgl. dazu eingehend § 14.

⁵ Eine derartige oder in diese Richtung gehende Ansicht wird auch von niemandem vertreten.

⁶ Siehe unten, § 4 IV.

⁷ Etwas anders die Aufzählung der Alternativen bei SCHACK (IZVR², Rnr. 49): Er kommt auf fünf mögliche Alternativen, unterscheidet aber nicht zwischen den Fällen, in denen nur ein Staat (z.B. bei Zuständigkeitsfragen) involviert ist, und Fällen, in denen mehrere Staaten eine Rolle spielen. Siehe auch die Aufstellung bei GEIMER/SCHÜTZE: Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Einl., Rnr. 56.

2 verschiedene Staaten: Urteilsstaat⁸, Vollstreckungsstaat.⁹

Bei nur zwei Vertragsstaaten ergeben sich so schon 16 mögliche Lösungen.¹⁰

In den allermeisten Fällen konzentriert sich die Frage auf die Alternativen der autonomen Auslegung oder des Rückgriffs auf das (Verfahrens-) Recht des angerufenen Gerichts (*lex fori*).¹¹

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die meisten Parallelen zum EuGVÜ finden sich in den nationalen Zivilverfahrensrechten, da es sich um ein zivilprozessuales Übereinkommen handelt.
- *Lex causae* ist das nach dem Recht des angerufenen Gerichts (IPR) anwendbare materielle Recht, insofern spielt auch hier die *lex fori* eine Rolle.
- Die *lex rei sitae* ist nur bei Art. 16 Nr. 1a, 1b¹² („dingliche Rechte“, „unbewegliche Sachen“) von Bedeutung und wird in den allermeisten Fällen das Recht des angerufenen Gerichts sein.
- Bei den Zuständigkeitstatbeständen des EuGVÜ geht es um die Frage, ob das angerufene Gericht zuständig ist. Damit ist primär der Staat involviert, in dem dieses Gericht sich befindet.

Aus diesen Gründen beschränkt sich die Erörterung in der Regel auf die Alternativen der autonomen Auslegung und der Auslegung durch Rekurs auf das nationale Recht des angerufenen Gerichts (kurz: *lex fori*¹³). Mehrere Lösungsmöglichkeiten werden nur berücksichtigt, wenn dies notwendig erscheint.

⁸ Eventuell mehrere, z.B. bei Problemen der Rechtshängigkeit (Art. 21).

⁹ Eventuell mehrere, wenn ein Urteil in verschiedenen Staaten vollstreckt werden soll.

¹⁰ *Lex fori* von Staat 1, *lex causae* von Staat 1, *lex rei sitae* von Staat 1, *lex fori* von Staat 2, *lex causae* von Staat 2, *lex rei sitae* von Staat 2, *lex fori* von Staat 1 und *lex fori* von Staat 2, *lex fori* von Staat 1 und *lex causae* von Staat 2, *lex fori* von Staat 1 und *lex rei sitae* von Staat 2, *lex causae* von Staat 1 und *lex fori* von Staat 2, *lex causae* von Staat 1 und *lex causae* von Staat 2, *lex causae* von Staat 1 und *lex rei sitae* von Staat 2, *lex rei sitae* von Staat 1 und *lex fori* von Staat 2, *lex rei sitae* von Staat 1 und *lex causae* von Staat 2, *lex rei sitae* von Staat 1 und *lex rei sitae* von Staat 2, autonome Auslegung.

¹¹ So auch die übliche Alternativenstellung, etwa GAUDEMET-TALLON: Les conventions de Bruxelles et de Lugano, 1993, Nr. 7: Der EuGH kann auf das Recht des angerufenen Gerichts (nationales oder nach den Regeln des IPR anwendbares Recht) verweisen. Er kann aber auch wählen, selbst eine autonome, gemeinschaftliche Interpretation des Begriffs zu geben.

¹² Artikel ohne nähere Angaben sind solche des EuGVÜ 1989. Abweichungen im Wortlaut zwischen den verschiedenen Fassungen des EuGVÜ und zum Lugano-Übereinkommen sind für die vorliegende Arbeit größtenteils irrelevant. Gegebenenfalls wird gesondert darauf Bezug genommen.

¹³ *Lex fori* muß also nicht unbedingt das (nationale) Zivilverfahrensrecht sein. Ebenso die Verwendungsweise von SCHACK, IZVR², Rnr. 218.

III. Der Problemzusammenhang

Das Problem der autonomen Auslegung kann auch in einen umfassenderen Zusammenhang gestellt werden. Jedenfalls für jede internationale Konvention und für jede Form von Einheitsrecht, eventuell sogar für jeden Komplex von Rechtssätzen läßt sich die Frage stellen, ob er aus sich heraus zu verstehen ist oder ob zu seiner Interpretation auf andere Rechtssätze zurückzugreifen ist.¹⁴

Im folgenden bilden den Gegenstand der Untersuchung jedoch allein das EuGVÜ und das Parallelabkommen von Lugano. Ob die schließlich gewonnenen Ergebnisse vom zivilprozessualen Charakter dieses Übereinkommens abhängig sind, oder auf andere Konventionen übertragen werden können bzw. sogar eine allgemeine methodische Erkenntnis enthalten, mag offen bleiben. Ohne die Übertragbarkeit jedes einzelnen Gedanken behaupten zu wollen, sind doch die angestellten Überlegungen im großen und ganzen zumindest verallgemeinerungsfähig.

IV. Der Gang der Darstellung

Teil 1

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Rechtsprechung des EuGH zur autonomen Auslegung des Übereinkommens. Diese wird auf einer eher formalen Ebene analysiert und systematisiert (§ 2), anhand einiger ausgewählter Urteile näher charakterisiert (§ 3) und schließlich zusammenfassend gewürdigt (§ 4).

Teil 2

Dieser enthält die Sachargumente zum Auslegungsproblem, geordnet nach den klassischen Auslegungsmethoden. Wortlaut und historische Auslegung (§§ 5, 6) liefern in erster Linie Argumente für die Interpretation einzelner Vorschriften, während die auf systematischer und teleologischer Ebene (§§ 7, 8) angeführten Argumente für das ganze Abkommen oder für größere Teile desselben Geltung beanspruchen.

¹⁴ Siehe etwa Art. 7 I CISG, Art. 36 EGBGB (Art. 18 EVÜ).

Teil 3

Als zentrales Thema behandelt der letzte Teil die Beziehung zwischen autonomer Auslegung des EuGVÜ und rechtsvergleichendem Vorgehen bei der Lösung von Auslegungsfragen des Übereinkommens sowie das Verhältnis des Übereinkommens zu den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten.

Vom vertretenen Ergebnis gesehen ist der Aufbau inkonsequent, da die Zulässigkeit der Ausgangsfragestellung verneint wird.¹⁵ Aus zwei Gründen wurde er trotzdem beibehalten:

- 1 Die Schlußfolgerungen der einzelnen Teile bauen aufeinander auf und sind voneinander unabhängig. Wenn das Ergebnis in Teil 3 (oder 2) nicht überzeugt, wirkt sich das nicht auf die vorhergehenden Teile aus.
- 2 Der Aufbau entspricht der Erarbeitung des Problems.

Die gezogenen Schlußfolgerungen beanspruchen grundsätzlich auch Geltung für den Bereich des Lugano-Übereinkommens.

¹⁵ Siehe unten, § 16 I, These 11.

Teil 1: Die Rechtsprechung des EuGH zum Problem der autonomen Auslegung

§ 2: Analyse der EuGH-Urteile

I. Die Prämissen des EuGH

Die folgenden Übersichten stellen eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH zum Problem der autonomen Auslegung dar. Die zugrundeliegende Fragestellung sucht nach den Prämissen, auf deren Grundlage sich der EuGH für die Bejahung oder Verneinung einer eigenen Begriffsbildung entscheidet. Gesucht werden die Leitgedanken und Obersätze seiner Rechtsprechung. Zwei Punkte werden dabei unterschieden:

1. Die Frage, *ob* autonom auszulegen ist:

Welche Argumente und Begriffe werden benutzt, um das Ergebnis der autonomen Auslegung oder der Auslegung durch Rekurs auf die Rechtsordnungen der Einzelstaaten zu rechtfertigen (Übersichten 1 und 3)?

2. Die Frage, *wie* (autonom) auszulegen ist:

Welche Prinzipien liegen - nach der Bejahung der autonomen Auslegung - dieser Auslegung zugrunde (Übersicht 2)?

Es ist wichtig, diese Differenzierung zu beachten und die Frage, ob autonom ausgelegt wird, von der zu unterscheiden, wie diese Auslegung dann konkretisiert wird. Allerdings ist die Trennung der beiden Fragen nicht vollkommen eindeutig. Die Frage, ob autonom ausgelegt wird, ist selbst schon Auslegung des Abkommens, nur auf einer höheren Ebene.¹ Diese Schwierigkeit bei der Analyse der Rechtsprechung sollte aber nicht dazu führen, daß man die Möglichkeit der Trennung der beiden Auslegungsebenen überhaupt verneint.

Die verschiedenen Prämissen, die in der Übersicht zusammengestellt sind, finden sich in derartiger Kumulation natürlich nicht in einem Urteil. Die Systematisierung

¹ So schon § 1 I, näher auch unten: § 4 IV.

der Urteile und die Analyse von typischen Argumentationszusammenhängen, die mit vermehrter Häufigkeit auftreten, sollen jedoch erst der zweite Schritt sein.²

Übersicht 1

Prämissen:

1. Der Regelungsgehalt des Übereinkommens³. Hier werden mehrere, wohl inhaltlich gleichlautende Begriffe verwendet. Neben Regelungsgehalt: Gesamtzusammenhang⁴, Zusammenhang⁵, Systematik⁶.
2. Die Zielsetzungen des EuGVÜ⁷ bzw. seine Zwecke⁸.
3. Der Zusammenhang des EuGVÜ mit dem EWG/EG-Vertrag⁹.
4. Die volle Wirksamkeit des Abkommens¹⁰.
5. Die Ziele des Art. 220 des Vertrages¹¹.
6. Die Tatsache, daß es um den Anwendungsbereich des Übereinkommens geht.¹²
7. Das Bestreben sicherzustellen, daß sich aus dem Übereinkommen gleiche und

² Gleiches gilt für die Veranschaulichung durch Beispiele. Dies wird erst unter § 3 anhand einiger Urteile und im zweiten Teil bei der Erörterung der Sachargumente geleistet.

³ EuGH Slg. 1976, 1473–1496 (1485, Rnr. 9), *Tessili ./. Dunlop*; EuGH Slg. 1978, 2183–2202 (2191, Rnr. 4), *Somafer ./. Saar-Ferngas*.

⁴ EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 9), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 10), *Arcado ./. Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 15), *Kalfelis ./. Schröder*; EuGH Slg. 1992 I, 2149–2186 (2180, Rnr. 15), *Reichert ./. Dresdner Bank II*.

⁵ EuGH Slg. 1985, 3147–3164 (3158, Rnr. 13), *Capelloni ./. Pelkmans*.

⁶ EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1774, Rnr. 13), *Powell Duffryn ./. Petereit*.

⁷ EuGH Slg. 1976, 1473–1496 (1485, Rnr. 9), *Tessili ./. Dunlop*; EuGH Slg. 1977, 1517–1534 (1525, Rnr. 4), *Bavaria Fluggesellschaft und Germanair ./. Eurocontrol*; EuGH Slg. 1978, 2183–2202 (2191, Rnr. 4), *Somafer ./. Saar-Ferngas*; EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 9), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 10), *Arcado ./. Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 15), *Kalfelis ./. Schröder*; EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1774, Rnr. 13), *Powell Duffryn ./. Petereit*; EuGH Slg. 1995 I, 2269–2302 (2300, Rnr. 39), *SISRO ./. Ampersand Software*.

⁸ A.a.O. (Fn. 5); EuGH Slg. 1992 I, 2149–2186 (2180, Rnr. 15), *Reichert ./. Dresdner Bank II*.

⁹ A.a.O. (Fn. 3).

¹⁰ EuGH Slg. 1976, 1473–1496 (1485, Rnr. 11), *Tessili ./. Dunlop*; EuGH Slg. 1978, 2183–2202 (2191, Rnr. 5), *Somafer ./. Saar-Ferngas*; EuGH Slg. 1987, 4861–4877 (4873, Rnr. 7), *Gubisch ./. Palumbo*; EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1773, Rnr. 12), *Powell Duffryn ./. Petereit*; EuGH Slg. 1993 I, 4075–4107 (4102, Rnr. 10), *Mulox ./. Geels*.

¹¹ EuGH Slg. 1976, 1473–1496 (1485, Rnr. 11), *Tessili ./. Dunlop*; EuGH Slg. 1987, 4861–4877 (4873, Rnr. 7), *Gubisch ./. Palumbo*; EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1773, Rnr. 12), *Powell Duffryn ./. Petereit*; EuGH Slg. 1993 I, 4075–4107 (4102, Rnr. 10), *Mulox ./. Geels*.

¹² EuGH Slg. 1976, 1541–1560 (1550, Rnr. 3), *LTU ./. Eurocontrol*; EuGH Slg. 1979, 733–756 (743, Rnr. 3) *Gourdain ./. Nadler*; EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 9), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 15), *Kalfelis ./. Schröder*.

einheitliche Rechte und Pflichten für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen ergeben.¹³

8. Der Grundsatz der Rechtssicherheit bzw. die Vermeidung von Rechtsunsicherheit¹⁴.
9. Die Vermeidung von Widersprüchen¹⁵.
10. Die Tatsache, daß die jeweiligen nationalen Regelungen differieren¹⁶.
11. Die Beseitigung von Hindernissen im Rechtsverkehr¹⁷.
12. Die harmonische Wirkung der Art. 13 ff.¹⁸.
13. Das Zusammenwirken der Zuständigkeiten des 4. Abschnitts des Titels II¹⁹.
14. Die Gefahr voneinander abweichender Entscheidungen²⁰.
15. Die Grundsätze des Übereinkommens²¹.
16. Die Tatsache, daß ein Begriff als Kriterium für besondere Zuständigkeiten dient.²²
17. Das Bestreben, eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten²³.
18. Die Tatsache, daß es sich um ein entscheidendes Anknüpfungskriterium für die

¹³ EuGH Slg. 1976, 1541–1560 (1550, Rnr. 3), *LTU ./ Eurocontrol*; EuGH Slg. 1978, 2183–2202 (2192, Rnr. 8), *Somafer ./ Saar-Ferngas*; EuGH Slg. 1979, 733–756 (743, Rnr. 3) *Gourdain ./ Nadler*; EuGH Slg. 1980, 3807–3837 (3821, Rnr. 14), *Niederlande ./ Rüffer*; EuGH Slg. 1981, 1391–1411 (1400, Rnr. 11), *Strafverfahren Rinkau*; EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 9), *Peters ./ Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1983, 3663–3687 (3676, Rnr. 18), *Duijnste ./ Goderbauer*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 10), *Arcado ./ Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5583, Rnr. 10 u. 5585, Rnr. 15), *Kalfelis ./ Schröder*; EuGH Slg. 1990 I, 27–43 (41, Rnr. 8), *Reichert ./ Dresdner Bank I*; EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1774, Rnr. 13), *Powell Duffryn ./ Petereit*; EuGH Slg. 1992 I, 2149–2186 (2180, Rnr. 15), *Reichert ./ Dresdner Bank II*.

¹⁴ EuGH Slg. 1977, 1517–1534 (1525, Rnr. 4), *Bavaria Fluggesellschaft und Germanair ./ Eurocontrol*; EuGH Slg. 1977, 2175–2199 (2187, Rnr. 22/27), *Industrial Diamond Supplies ./ Riva*; EuGH Slg. 1978, 2183–2202 (2192, Rnr. 8), *Somafer ./ Saar-Ferngas*; EuGH Slg. 1993 I, 4075–4107 (4103, Rnr. 11), *Mulox ./ Geels*; EuGH Slg. 1995 I, 2269–2302 (2300, Rnr. 39), *SISRO ./ Ampersand Software*.

¹⁵ EuGH Slg. 1977, 2175–2199 (2187, Rnr. 22/27), *Industrial Diamond Supplies ./ Riva*.

¹⁶ EuGH Slg. 1978, 1431–1452 (1445, Rnr. 12/16), *Bertrand ./ Ott*.

¹⁷ A.a.O. (Fn. 16).

¹⁸ A.a.O. (Fn. 16).

¹⁹ A.a.O. (Fn. 16).

²⁰ EuGH Slg. 1983, 3663–3687 (3676, Rnr. 18), *Duijnste ./ Goderbauer*; EuGH Slg. 1994 I, 5439–5482 (5478, Rnr. 52), *Tatry ./ Maciej Rataj*.

²¹ A.a.O. (Fn. 5; S. 3160, Rnr. 21).

²² EuGH Slg. 1992 I, 1745–1780 (1774, Rnr. 14), *Powell Duffryn ./ Petereit*.

²³ EuGH Slg. 1992 I, 3967–3996 (3993, Rnr. 10), *Handte ./ TMCS*; EuGH Slg. 1993 I, 139–190 (186, Rnr. 13), *Shearson ./ TVB*; EuGH Slg. 1993 I, 4075–4107 (4103, Rnr. 11), *Mulox ./ Geels*; EuGH Slg. 1995 I, 2269–2302 (2300, Rnr. 39), *SISRO ./ Ampersand Software*.

gerichtliche Zuständigkeit handelt²⁴.

19. Die Sicherung einer geordneten Rechtspflege²⁵.

20. Die Verhinderung der Vervielfältigung von Gerichtsständen²⁶.

Aufgrund dieser Prämissen entscheidet der EuGH, ob autonom oder nach Maßgabe des nationalen Recht des angerufenen Gerichts ausgelegt wird. Entscheidet er sich für eine eigenständige Begriffsbildung, werden häufig in den weiteren Ausführungen die Prinzipien dargestellt, die bei dieser Auslegung eine Rolle spielen. Auch diese Auslegungsmaximen sollen in einer Übersicht zusammengestellt werden:

Übersicht 2

1. Die Systematik des EuGVÜ und die Funktion der auszulegenden Bestimmung in diesem System²⁷ bzw. sein Aufbau²⁸.
2. Die Zielsetzungen des Abkommens²⁹ bzw. dessen Zwecke³⁰.
3. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben.³¹

²⁴ EuGH Slg. 1993 I, 139–190 (186, Rnr. 13), *Shearson ./. TVB*.

²⁵ EuGH Slg. 1994 I, 5439–5482 (5478, Rnr. 52), *Tatry ./. Maciej Rataj*.

²⁶ EuGH Slg. 1993 I, 4075–4107 (4103, Rnr. 11), *Mulox ./. Geels*.

²⁷ EuGH Slg. 1976, 1541–1560 (1550, Rnr. 3), *LTU ./. Eurocontrol*; EuGH Slg. 1976, 1735–1758 (1746, Rnr. 8/12), *Bier ./. Mines de Potasse d'Alsace*; a.a.O. (Fn. 15, S. 2188, Rnr. 29/31); EuGH Slg. 1981, 1391–1411 (1400, Rnr. 11), *Strafverfahren Rinkau*; EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 10), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 11), *Arcado ./. Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 16), *Kalfelis ./. Schröder*; EuGH Slg. 1992 I, 2149–2186 (2180, Rnr. 15), *Reichert ./. Dresdner Bank II*; EuGH Slg. 1992 I, 3967–3996 (3993, Rnr. 10), *Handte ./. TMCS*.

²⁸ EuGH Slg. 1979, 733–756 (743, Rnr. 3) *Gourdain ./. Nadler*; EuGH Slg. 1980, 3807–3837 (3819, Rnr. 7), *Niederlande ./. Rüffer*; EuGH Slg. 1993 I, 1963–2003 (1996, Rnr. 18), *Sonntag ./. Waidmann*.

²⁹ EuGH Slg. 1976, 1541–1560 (1550, Rnr. 3), *LTU ./. Eurocontrol*; EuGH Slg. 1979, 733–756 (743, Rnr. 3) *Gourdain ./. Nadler*; EuGH Slg. 1980, 3807–3837 (3819, Rnr. 7), *Niederlande ./. Rüffer*; EuGH Slg. 1981, 1391–1411 (1400, Rnr. 11), *Strafverfahren Rinkau*; EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 10), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 11), *Arcado ./. Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 16), *Kalfelis ./. Schröder*; EuGH Slg. 1991 I, 3855–3904 (3902 Rnr. 27), *Marc Rich ./. Societa Italiana Impianti*; EuGH Slg. 1992 I, 3967–3996 (3993, Rnr. 10), *Handte ./. TMCS*; EuGH Slg. 1993 I, 1963–2003 (1996, Rnr. 18), *Sonntag ./. Waidmann*.

³⁰ EuGH Slg. 1992 I, 2149–2186 (2180, Rnr. 15), *Reichert ./. Dresdner Bank II*.

³¹ EuGH Slg. 1976, 1541–1560 (1550, Rnr. 3), *LTU ./. Eurocontrol*; EuGH Slg. 1976, 1735–1758 (1747, Rnr. 20/23), *Bier ./. Mines de Potasse d'Alsace*; EuGH Slg. 1978, 1431–1452 (1446, Rnr. 19/22), *Bertrand ./. Oit*; EuGH Slg. 1979, 733–756 (743, Rnr. 3) *Gourdain ./. Nadler*; EuGH Slg. 1980, 3807–3837 (3819, Rnr. 7), *Niederlande ./. Rüffer*; EuGH Slg. 1981, 1391–1411 (1400, Rnr. 11), *Strafverfahren Rinkau*; EuGH Slg. 1993 I, 1963–2003 (1996, Rnr. 18), *Sonntag ./. Waid-*

4. Die praktische Wirksamkeit des Übereinkommens³² bzw. die volle Wirksamkeit³³
5. Das Bestreben, eine einheitliche Lösung in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.³⁴
6. Der Grundsatz der Rechtssicherheit.³⁵

Diese Maximen sind bis auf Nr. 3 alle auch in der Übersicht 1 der Prämissen enthalten. Das bedeutet, daß die Prinzipien für diese zweite Auslegungsebene größtenteils denen auf der ersten Ebene entnommen werden.

Nun aber noch einmal zurück zu den Prämissen in Übersicht 1. Diese entbehrt noch einer klaren Gliederung. Sie ist bewußt etwas zufällig erstellt und führt die jeweiligen Punkte so an, wie sie im Laufe der Judikatur des EuGH aufgetaucht sind. Teilweise werden die Prämissen in einzelnen Entscheidungen konkreter gefaßt. So können die Prämissen 12 (harmonische Wirkung der Artt. 13 ff.) und 13 (Zusammenwirken der Zuständigkeiten des 4. Abschnitts des Titels II) zur Prämisse 1 (Zusammenhang, Systematik) gezogen werden. Die ersten sind Argumente aus dem Regelungsaufbau des EuGVÜ. Auch die Aufschlüsselung der Ziele, z.B. nach den in der Präambel festgehaltenen Wertungen, und die Tatsache, daß die Formulierung des Art. 220 EGV in diese Präambel aufgenommen wurde, lassen eine erste Systematisierung zu. Eine verbesserte Übersicht der Prämissen stellt sich wie folgt dar:

Übersicht 3

1. System und Regelungsgehalt des Übereinkommens:³⁶
 - a. Für Probleme, die im Bereich des Anwendungsbereichs des EuGVÜ gemäß Art. 1 auftreten.³⁷

mann.

³² EuGH Slg. 1976, 1735–1758 (1747, Rnr. 20/23), *Bier ./. Mines de Potasse d'Alsace*.

³³ EuGH Slg. 1983, 987–1012 (1002, Rnr. 10), *Peters ./. Zuid Nederlands Aannemeers Vereniging*; EuGH Slg. 1988, 1539–1556 (1554, Rnr. 11), *Arcado ./. Haviland*; EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 16), *Kalfelis ./. Schröder*; a.a.O. (Fn. 30).

³⁴ EuGH Slg. 1988, 5565–5587 (5585, Rnr. 17), *Kalfelis ./. Schröder*; a.a.O. (Fn. 30, Rnr. 16).

³⁵ EuGH Slg. 1991 I, 3855–3904 (3902 Rnr. 27), *Marc Rich ./. Societa Italiana Impianti*.

³⁶ Vgl. Prämisse 1: Regelungsgehalt, Zusammenhang, Systematik.

³⁷ Vgl. Prämisse 6: Die Tatsache, daß es um den Anwendungsbereich des Übereinkommens geht.

Register

- Adhäsionsverfahren 67
Ambivalenz 48, 126, 210
Amtshaftung 80
Anerkennung 85, 88, 115
Anhängigkeit 31, 65, 188
Anwendungsbereich 10, 36, 100
Auslegungsmethode 44 ff., 77, 200
Ausstrahlungswirkung 19, 22, 199
- Diskriminierungsverbot 21 ff.
Divergenzfall 146, 152 f., 144 ff., 201 f.
- Einheitlichkeit 97 ff., 121 ff., 201
Entscheidung 57, 90
Erfüllungsort 92, 96, 104, 128, 141, 182
- Geltungsbereich 78
Gerichtsstandsvereinbarung 35, 68, 79, 95 f., 98
Gewährleistungsklage 78 f., 134
Gläubigeranfechtungsklage 144, 180, 192 f.
Gleichbehandlung 11, 21 f., 34, 94
- Identitätsfall 146 ff.
Interpretationsmodelle 39 ff., 199
Interventionsklage 59, 71, 155
- Konkursübereinkommen 62 f., 81
- lex fori 3, 20 f., 78, 129, 134, 183
Lugano-Übereinkommen 4, 60, 63
- Mahnbescheid 23
Maßnahme, einstweilige 50 f., 65, 194, 204 f.
- ordre public 51 ff.
- Primat 12 ff.
- Qualifikation 175 ff., 196 f., 202 f.
- Rechtsbehelf 31 f., 74 f., 87, 91, 97, 108, 129
Rechtsgrundsätze, allgemeine 9, 80, 169

- Rechtshängigkeit 28 ff., 64 f., 73, 88, 100 f., 131 f., 187 f., 203 f.
Rechtssicherheit 8, 31 f., 73, 89, 91 ff.
Rechtsvergleichung 43, 131, 139 ff., 201
Regelungsbereich 27
- Schuldrechtsübereinkommen 81
System 10, 77 ff.
- Umqualifikation 127 f.
Unterhalt 66, 70
Urkunde 65 f.
- Verbindung 69
Verbraucher 38, 80, 100
Vollstreckung 11, 53, 72, 85, 87
Vollstreckungsstaat 15, 53
Vorabentscheidungsverfahren 26, 130, 172 f.
Vorrang 78, 120, 135 ff.
- Widerklage 71, 140
Widersprüche 8, 32, 37, 106 ff., 165 f., 201
Wirksamkeit 10, 27, 80
Wohnsitz 54 f., 66
- Zivil- und Handelssachen 61 f., 79, 185 f.
Zuständigkeit 8, 11, 26 f., 34, 68 f., 78, 84 ff., 95 f., 115 f., 134
Zustellung 69, 203

